



(Stand: 01/2014)

Grundregeln bei der Durchführung von Bau-, Abbruch- und Flächenrecyclingmaßnahmen

Nachfolgende Grundregeln sind für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Bau-, Abbruch- und Flächenrecyclingmaßnahmen im abfall- und bodenschutzrechtlichen Sinne von großer Bedeutung und durch die Bauherren einzuhalten.

Im Land Brandenburg bedürfen gerade Abbruchmaßnahmen (vollständige Beseitigung baulicher Anlagen) keiner Genehmigung mehr durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde. Abbruchmaßnahmen sind gemäß §§ 17, 18 der brandenburgischen Bauvorlagenverordnung nur noch anzeigepflichtig. **Insofern liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Maßnahmen in der Verantwortung der Bauherren.**

Aber durch die Erleichterung in den bauaufsichtlichen Verfahren wurde den Bauherren auch die Möglichkeit entzogen, z. B. für Abbruchvorhaben notwendige Hinweise durch weitere, bei derartigen Vorhaben beteiligte Behörden zu erhalten. Da Bauherren von Bau- und Abbruchvorhaben für die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle bis zur vollständigen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verantwortlich sind und bleiben, sollen diese Grundregeln eine Handlungsanleitung darstellen.

Frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Behörden

Im Vorfeld von Bau- und Abbruchmaßnahmen ist eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sinnvoll. Durch die zuständigen Bearbeiter werden den Bauherren wertvolle Hinweise zur Planung und Umsetzung gegeben. Diese reichen von Auskünften aus dem Altlastenkataster des Landkreises Spree-Neiße über Kenntnisse zu früheren Nutzungen von Industrieflächen und -gebäuden oder Entsorgungsmöglichkeiten für Abfälle. Im Weiteren kann schon im Vorfeld auf die Beachtung der vielfältigen gesetzlichen Grundlagen hingewiesen werden. Im Übrigen sind die bei Bau- und Abbruchvorhaben anfallenden Abfälle ein Kostenfaktor, den Bauherren nicht aus den Augen verlieren sollten.

Verantwortlichkeiten der Bauherren

Bauherren sind Abfallerzeuger und –besitzer im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. In dieser Eigenschaft sind sie auch zur Ermittlung der bei Ihrem Vorhaben anfallenden Abfallarten und -mengen verpflichtet.

Da derartige Vorhaben durch die Bauherren meist nicht selbst ausgeführt werden, sind die Ergebnisse einer bauwerksbezogenen Schadstoffermittlung auch für die nötigen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben anwendbar.

Sollte für ein Grundstück eine Eintragung im Altlastenkataster des Landkreises vorliegen, so sind die Ermittlungen nicht nur auf die Abfälle der Bausubstanz beschränkt, sondern sind ggf. auf Untersuchungen des Bodens auszuweiten.

Einstufung von Abfällen

Grundlage ist die Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Hierin werden die einzelnen Abfallarten einer Abfallschlüsselnummer (ASN) zugewiesen. Gefährliche Abfälle i. S. des § 48 KrWG sind mit einem Stern (*) gekennzeichneten, um auf die im einzelnen Abfall enthaltenen gefährlichen Stoffe hinzuweisen.

Die Zuordnung der Abfälle zu den Abfallarten liegt in der Verantwortung des Erzeugers und Besitzers. Eine korrekte Angabe der Abfallschlüssel ist für die Auswahl einer geeigneten Entsorgungsanlage unverzichtbar. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Falschdeklaration von Abfällen eine strafrechtliche Verfolgung gemäß § 326 Strafgesetzbuch nach sich ziehen kann. Diese wie auch andere gesetzliche Grundlagen sind auf den Seiten der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB mbH) unter www.sbb-mbh.de/Publikationen einsehbar.

Ermittlung anfallender Abfälle

Abbruchmaßnahmen oder weitere Baumaßnahmen, bei denen Abfälle anfallen, bedürfen einer gewissenhaften Planung. Dies ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit der Abfälle.

Recyclingfähige Stoffe sind möglichst sortenrein zu halten und einer Verwertung zuzuführen. Um die Verwertung schadstofffreier Materialien sicherzustellen, ist die Beprobung und Untersuchung auf versteckte Schadstoffe, z. B. teerhaltige Trennschichten, Anstriche oder Fugendichtmassen durchzuführen. Eine Nichtbeachtung solcher Schadstoffe bei der Abbruchdurchführung kann eine Verwertung von Abfällen unmöglich machen.

Die bei fast jedem Abbruchvorhaben anfallenden gefährlichen Abfälle i. S. des Gesetzes sind zu ermitteln und nach Möglichkeit vor dem eigentlichen Abbruch auszubauen. Gefährliche Abfälle sind z. B. asbesthaltige Abfälle (Well-, Planasbestplatten), teerhaltige Dachpappen, Dämmwolle, Bau- und Abbruchholz, welches mit Holzschutzmittel behandelt wurde oder auch verunreinigte Bausubstanz durch Öle oder Teeranstriche.

Unerwartete Ereignisse

Auch bei einer gewissenhaften Planung und Voruntersuchung kann es bei der Durchführung von Bau- und Abbruchmaßnahmen zu unerwartet auftretenden Baustoffen und Abfällen kommen. Bei Auffinden bisher nicht bekannter Schadstoffe sind die Arbeiten einzustellen. Es muss eine unverzügliche Prüfung vor Ort erfolgen, um eine Verunreinigung durch unbekannte Schadstoffe auszuschließen.

Sollten sich bei Eingriffen in den Boden Hinweise auf das Vorhandensein von Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß § 31 (1) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren.

Beauftragung Dritter

Bauherren sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung ihrer Abfälle verpflichtet. Sie können gemäß § 22 KrWG Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Die abschließende Verantwortung der Bauherren als Verantwortlicher kann jedoch nicht übertragen werden.

Die Übertragung der Abfallerzeuger- und -besitzereigenschaft sowie der Besitzübergang der Abfälle an Abbruch ausführende Firmen wird in der Praxis oft praktiziert. Bei festgestellter unsachgemäßer Ausführung der Entsorgung der Abfälle wird diese vertragliche Regelung unter Beachtung des § 22 KrWG nicht bestehen können.

Bauherren müssen vor der Auftragsvergabe die Leistungsfähigkeit und abfallrechtliche Einordnung des beauftragten Unternehmens prüfen. Aufgrund der Ermittlung vorhandener Abfälle liegen Unterlagen vor, welche eine solche Einschätzung vereinfachen können.

Die Prüfung der Bauherren sollte mindestens nachfolgende Anforderungen erfassen:

- Entsorgungswege
- ggf. Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfälle
- Erlaubnis für das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle
- notwendige Fachkundenachweise (z. B. für den Rückbau von asbesthaltigen Abfällen, künstlichen Mineralfasern u. a.)
- Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb

Entsorgungsnachweise

Die Entsorgung der Abfälle sowie deren Dokumentation richtet sich nach der Einstufung der Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung.

Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen haben deren ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Die gesetzlichen Regelungen ergeben sich aus den §§ 49 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. der Nachweisverordnung. Grundsätzlich sind auch bei der Nachweisführung nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zu unterscheiden. Von der Nachweispflicht freigestellt sind nur diejenigen Abfallerzeuger, bei denen weniger als 2 Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr anfallen.

Zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen können Sammelentsorgungsnachweise beauftragter Firmen genutzt werden, sofern bei dem einzelnen Abfallerzeuger nicht mehr als 20 t je Abfallart und Kalenderjahr anfallen. Wird diese Grenze überschritten, sind für diese Baustelle und Abfallart Einzelentsorgungsnachweise bei der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin zu beantragen.

Die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen sollte durch Wiegescheine, Übernahmescheine oder ähnliche Unterlagen belegt werden. Der Verbleib ist ggf. unter Beachtung der Anforderungen an die Verwertung nachzuweisen.

Bodenschutzrechtliche Anforderungen

Diese Anforderungen beziehen sich im Rahmen von Abbruch- und/oder Entsiegelungsmaßnahmen hauptsächlich auf die Verfüllung von Baugruben und/oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht.

Bei Entsiegelungsmaßnahmen und Verfüllung von Baugruben sind die Anforderungen gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz i. V. m. § 12 der Bundesbodenschutzverordnung einzuhalten. Diese Regelungen beziehen sich jedoch „nur“ auf die durchwurzelbare Bodenschicht.

Vorgaben zur Verfüllung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind im Land Brandenburg durch die Einführung der LAGA – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil Boden vom 05.11.04 verbindlich geregelt worden.

Die Entscheidung darüber, welche Regelungen zur Verfüllung von Baugruben herangezogen werden, hängt in entscheidendem Maße von der weiteren Nutzung der Fläche ab. Die Nachnutzung der Fläche bestimmt auch, ob und in welchem Umfang sonstige mineralische Abfälle (Recyclingmaterial, Schotter u. a.) im Rahmen technischer Bauwerke eingebaut werden dürfen.

Technische Bauwerke sind mit dem Boden verbundene Anlagen, die aus Bauprodukten und/oder mineralischen Abfällen hergestellt werden und technische Funktionen erfüllen.

Hierzu gehören insbesondere Straßen, Wege, Verkehrs-, Industrie-, Gewerbeflächen (Ober- und Unterbau) einschließlich begleitender Erdbaumaßnahmen (z. B. Lärm- und Sichtschutzwälle)

Der Einsatz von mineralischen Abfällen richtet sich weiterhin nach den vor Ort herrschenden Standortbedingungen. So beeinflussen die vorhandenen Bodenarten und Grundwasserflurabstände den Einsatz der einzelnen Einbauklassen der LAGA, M 20. Diese werden eingestuft in:

Z 0 uneingeschränkter Einbau

Z 1 eingeschränkter offener Einbau

Z 2 eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen

Um den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft im Rahmen einer Verwertung gerecht zu werden, müssen mineralische Abfälle vor dem Einsatz in einer Verwertungsmaßnahme nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung oder der LAGA, M 20 deklariert werden.

Eine stoffliche Verwertung liegt vor, wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigung, der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls liegt und nicht die Beseitigung des Schadstoffpotentials vordergründig ist. Diese Anforderungen gelten bei der Verwertung von Boden- und Bauschuttmaterialien.

Auskünfte, Hinweise oder auch Beratungen zu den hier behandelten Themen erhalten Sie bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uABB) des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz). Die Mitarbeiter erreichen Sie je nach Zuständigkeitsbereich (Ämter und Gemeinden) unter

03562 986-	17030	Herr Müller, Sachgebietsleiter
	17031	Frau Delgado, Auskünfte aus dem Altlastenkataster
	17033	Frau Giebel, Abfallrecht/Bodenschutz i. R. v. Baumaßnahmen
	17034	Frau Lehrack, Altlasten/Sanierung (Burg (Spreewald), Guben, Welzow, Peitz, Schenkendöbern, Spremberg)
	17037	Frau Kallus, Bodenschutz- stofflich schädliche Bodenveränderungen
	17039	Frau Habicht, Altlasten/Sanierung (Forst (Lausitz), Drebkau, Neuhausen/Spree, Döbern-Land, Kolkwitz)